

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 27 vom 1. Juli 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanentwurfes „Unterstetten“  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes  
zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

### Gemeinde Ainring

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ..... 4

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Freilassing zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Aumühlbach läuft am 31.12.2014 ab. Die Stadt Freilassing hat deshalb beim Landratsamt die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen beantragt. Die Einleitung erfolgt wie bisher.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 18. Juni 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Markt Teisendorf

#### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Unterstetten“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Unterstetten“ in seiner Sitzung am 28. Mai 2014.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 28. Mai 2014 mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**9. Juli 2014 bis 11. August 2014**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Thema Lärmschutz
  - schalltechnische Untersuchung des Büro ACCON GmbH vom 10.12.2013, BerichtNr. ACB-2013220-6247/05
  - Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land vom 15.4.2014
- Naturschutz
  - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land vom 14.5.2014

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 25. Juni 2014  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unterstetten“ in seiner Sitzung am 2.6.2014 gebilligt.

Die Änderung umfasst die geplante Neuordnung und teilweise Erweiterung der Bebauung in Unterstetten entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Unterstetten“.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 2.6.2014 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**9. Juli 2014 bis 11. August 2014**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Thema Lärmschutz
  - schalltechnische Untersuchung des Büro ACCON GmbH vom 10.12.2013, BerichtNr. ACB-2013220-6247/05
  - Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land vom 15.4.2014
- Naturschutz
  - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land vom 14.5.2014

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 25. Juni 2014  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## **Gemeinde Ainring**

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus GRin Semmelmayr-Gondorf als Vorsitzende und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Tagen zwei Ausschüsse in der gleichen Besetzung am gleichen Tag, so wird jedem Ausschussmitglied nur einmal Sitzungsentuschädigung gewährt. Das Sitzungsgeld wird auch für die notwendigen Beratungssitzungen der einzelnen Parteien und Wählervereinigungen vor jeder Gemeinderatssitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssprechersitzungen gezahlt.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls (Art. 20a Abs. 2 Nummer 1 GO).
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Referenten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zweiter Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Dritter Bürgermeister**

Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 7**  
**Weitere Stellvertreter der Bürgermeister;**  
**Entschädigung**

Im Falle der Verhinderung des zweiten und dritten Bürgermeisters wird der erste Bürgermeister durch den nächstfolgenden nicht verhinderten weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, § 16 der Geschäftsordnung). Der weitere Vertreter des ersten Bürgermeisters erhält neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag an dem er den ersten Bürgermeister vertritt, eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 €.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 6.5.2008.

Ainring, den 25. Juni 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---